



Teilnahme gewerblicher Mitglieder im Tauschring Helmholtzplatz e.V.

- Gewerbetreibende sind im Tauschring Helmholtzplatz e.V. herzlich willkommen, sie stellen eine erhebliche Bereicherung des Angebotes im Tauschring dar. Der Tauschring erschließt Ihnen den exklusiven Zugang zu einem Kundenkreis, der ansonsten versperrt bliebe.

Andererseits bieten die Mitglieder des Tauschrings Dienst- oder Hilfsleistungen zu deutlich günstigeren Konditionen als am regulären Arbeitsmarkt.

Die Teilnahme von Gewerbebetrieben im Tauschring stellt weder unter rechtlichen noch unter steuerlichen Gesichtspunkten ein Problem dar.

- Gewerbetreibende sollten ihre im Tauschring Helmholtzplatz e.V. erbrachten Leistungen genau wie am regulären Markt kalkulieren.

Beispiel: Gemäß Ziff. 4. der Teilnahmebedingungen ist ein Richtwert angegeben, demnach soll 1 Stunde Dienstleistung einem Wert von 10 Helmholtztaler entsprechen. Gewerbetreibende sollten für ihre Dienstleistung allerdings ihren üblichen Stundensatz in Euro im Verhältnis 1:1 verbuchen. Das heißt, dass beispielsweise bei einem Stundensatz von 30 Euro können bis zu 30 Helmholtztaler pro Stunde verlangt werden.

- Werden dem Gewerbetreibenden Verrechnungseinheiten in Helmholtztaler gutgeschrieben, so zählen diese zu den gewerblichen Einkünften und müssen auch so steuerlich behandelt werden.

Beispiel: Werden einem Gewerbebetrieb 250 Helmholtztaler gutgeschrieben, so werden 250 Euro als Einnahmen des Gewerbes steuerlich veranschlagt.

- Als Zeitpunkt, in dem die Einnahmen erzielt werden, gilt der Zeitpunkt der Buchung des Guthabens.
- Einnahmen im Tauschring unterliegen vollumfänglich der Umsatzsteuerpflicht! Die abzuführende Umsatzsteuer kann der Gewerbetreibende in Euro berechnen (Beispiel A). Auch kann der Gewerbetreibende sich die Umsatzsteuer gemeinsam mit der Leistung in Helmholtzhaltern gutschreiben lassen und die Umsatzsteuer in Euro an das Finanzamt abführen (Beispiel B). Dies ist zwischen dem Leistungsempfänger und dem Gewerbetreibenden im Vorfeld der Leistungserbringung zu regeln.

Beispiel A: Ein Malerbetrieb renoviert eine Wohnung über den Tauschring. Mit dem Leistungsempfänger wird eine Pauschale von 100 Helmholtztaler vereinbart. Das entspricht dem Wert von 100 Euro. Entsprechend wird die Umsatzsteuer veranschlagt, beispielsweise 19 % vom Umsatz, also 19 Euro. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Euro entrichtet der Leistungsempfänger zusätzlich zu den 100 Helmholtzhaltern an den Malerbetrieb, dieser führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Beispiel B: Zur Leistungspauschale von 100 Helmholtztaler werden zusätzlich 19 Helmholtztaler als Umsatzsteuer vereinbart. Damit werden 119 Helmholtztaler dem Malerbetrieb gutgeschrieben. Dieser führt allerdings die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Euro an das Finanzamt ab.

- Gewerbetreibenden können Leistungen von Privatpersonen in Anspruch nehmen, solange diese die Geringfügigkeitsschwelle von 400 Euro im Monat nicht übersteigen.
- Gewerbetreibende unterliegen den üblichen gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- Wegen der Spezifik eines jeden Gewerbebetriebes sind Einzelheiten mit dem jeweiligen Steuerberater abzustimmen.